

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/08ed535c-b588-3ca8-8cb7-d230cef6da19>

Bibliografie

| | |
|--------------------------------|---------------------------|
| Titel | Betriebsverfassungsgesetz |
| Redaktionelle Abkürzung | BetrVG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 801-7 |

§ 7 BetrVG - Wahlberechtigung

¹Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer des Betriebs, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. ²Werden Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers zur Arbeitsleistung überlassen, so sind diese wahlberechtigt, wenn sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden.

